

Frau und Sozialversicherung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **33 (1977)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frau und Sozialversicherung

Die **Frauenkommission im Schweizerischen Kaufmännischen Verein** hat vor kurzem beschlossen, die Stellung der Frau in der AHV, vor allem die entsprechend ihrem Zivilstand unterschiedliche Behandlung in bezug auf die Beitragspflicht, auf die Grundlagen für die Rentenberechnung und auf die Leistungen, gründlich zu durchleuchten. Zu diesem Zweck wurde ein Arbeitsausschuss gebildet, der unter der Leitung von Elsbeth Sigrist stand. Das Resultat der Erhebung liegt jetzt in einem Bericht zusammengefasst vor; wir entnehmen ihm die folgenden Feststellungen.

Vollrenten und Teilrenten

Anspruch auf eine Vollrente haben jene Versicherten, die seit 1948 — das heisst seit Inkraftsetzung der AHV — bzw. seit ihrem 20. Altersjahr ohne Unterbruch Beiträge entrichtet haben. Wenn Beitragsjahre fehlen, wird nur eine Teilrente gewährt. Hier zeigt sich bereits ein Unterschied in der Behandlung der Frauen durch die AHV: Beitragslose Ehejahre und Witwenjahre gelten **nicht** als fehlende Beitragsjahre. Gegenwärtig beträgt die Vollrente mindestens Fr. 525.— und höchstens Fr. 1050.— monatlich, die kleinste Teilrente stellt sich auf Fr. 16.—.

Ordentliche und ausserordentliche Renten

Eine **einfache Altersrente** erhalten alle alleinstehenden Männer mit 65 Jahren; an ledige, geschiedene und verwitwete Frauen sowie an Ehefrauen, deren Mann das 65. Altersjahr noch nicht erreicht hat, wird die einfache Altersrente nach Zurücklegung des 62. Altersjahres ausgerichtet. Eine allfällige Witwenrente wird also bei Frauen über 62 von einer einfachen Altersrente abgelöst. Das gleiche gilt für die Invaliden-

rente, die mit Erreichen des AHV-Alters ebenfalls durch die Altersrente ersetzt wird.

Eine **Ehepaarrente** — 150 Prozent der einfachen Altersrente — erhält ein Ehepaar, wenn der Mann das 65. und die Frau das 60. Altersjahr zurückgelegt haben. Im Rahmen der 9. AHV-Revision wurde das Alter der Frau jetzt auf 62 Jahre heraufgesetzt, doch wurde gegen diese Revision das Referendum ergriffen. Es ist also noch ungewiss, ob sie in Kraft gesetzt werden kann.

Die **Witwenrente** beträgt 80 Prozent der einfachen Altersrente und wird an Witwen unter 62 ausgerichtet, wenn Kinder — eigene, angenommene oder aus früheren Ehen stammende — vorhanden sind oder waren. Das Alter der Kinder spielt keine Rolle. Eine Witwe ohne Kinder muss mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen und 45 Jahre alt sein, um in den Genuss einer Witwenrente zu gelangen. Die Witwenrente wird auch an geschiedene Frauen ausgerichtet, wenn der verstorbene geschiedene Ehemann zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte.

Ein über 65 Jahre alter Ehemann, dessen Ehefrau noch nicht 60jährig ist, hat noch keinen Anspruch auf eine Ehepaarrente, sondern nur auf eine einfache Altersrente. Er kann jedoch für seine Frau eine **Zusatzrente** bekommen, sofern sie das 45. Altersjahr überschritten hat. Auch hier sieht die 9. AHV-Revision eine Heraufsetzung des Alters der Frau vor, nämlich von 45 auf 55 Jahre.

Anspruch auf eine **ausserordentliche Rente** haben in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger, denen keine ordentliche Rente zusteht oder deren ordentliche Rente kleiner wäre als die ausserordentliche. Hier gilt es zu unterscheiden zwischen Bezü-

gern, die ohne Rücksicht auf ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Anspruch auf eine ausserordentliche Rente haben und anderen, die zuerst einen Bedürftigkeitsnachweis erbringen müssen. So müssen beispielsweise 62jährige Ehefrauen, die selbst keine Beiträge bezahlt haben und deren Ehemann noch keine Altersrente beanspruchen kann, keine Bedürftigkeit nachweisen, um in den Genuss einer ausserordentlichen Rente zu gelangen, ledige Frauen dagegen erhalten eine ausserordentliche Rente nur, wenn sie diesen Nachweis erbringen können.

Die Ledigen sind benachteiligt

Im Bericht wird festgehalten, dass das AHV-Gesetz die Frauen je nach Zivilstand nicht nur unterschiedlich behandelt, sondern ausgerechnet jene Frauen — die ledigen —, die zur lückenlosen Beitragsleistung verpflichtet sind, benachteiligt. Für diese Gruppe wirkt sich überdies die schlechte Entlohnung der Frau am spürbarsten aus.

Neben den Männern ist nur die ledige Frau zur lückenlosen Beitragsleistung bis zu ihrem 62. Altersjahr verpflichtet. Sie hat **für sich allein** den gleichen Prämiensatz zu bezahlen wie der verheiratete Mann für

- die Ehepaar-Altersrente
- eine allfällige einfache Altersrente der Gattin
- eine einfache Altersrente für den überlebenden Ehegatten
- allfällige Zusatzrenten für Kinder und die jüngere Ehefrau
- die Hinterlassenenversicherung, d. h. Witwen- und Waisenrenten.

Laut Gesetz sind Ehefrauen und Witwen nur beitragspflichtig, wenn sie berufstätig

sind. Weder eine grosse Pension noch ein grosses Vermögen verpflichten zu Beiträgen. Geschiedene Frauen dagegen haben nach der Scheidung AHV-Beiträge zu bezahlen, gleichgültig, ob sie berufstätig sind oder nicht.

Die unterschiedliche Behandlung der Frau wirkt sich nicht nur bei der Beitragsleistung, sondern auch bei der **Berechnung der ordentlichen AHV-Rente** aus. Deren Höhe wird zwar bestimmt durch die Vollständigkeit der Beitragsjahre und die Höhe der einbezahlten Beiträge. Dennoch fällt sie, je nach Zivilstand der Frau, anders aus.

Für Ehepaare, betagte Witwen und viele geschiedene Frauen, deren geschiedener Ehemann gestorben ist, zählen die Beitragsjahre des Ehemannes sowie dessen Durchschnittseinkommen, dem das allfällige Totaleinkommen der Frau beigefügt wird. Für geschiedene Frauen, deren Ehemann noch lebt oder die aus anderen Gründen nicht in den Genuss dieser Berechnungsart kommen, werden die Ehejahre immer als Beitragsjahre angerechnet. Zudem wird ihr Durchschnittslohn zweimal berechnet, einmal mit und einmal ohne Ehejahre. Die günstigere Berechnungsbasis kommt schliesslich zur Anwendung. Für die ledige Frau indessen gibt es keine «günstigere» Berechnungsgrundlage. Sie unterliegt automatisch den ungünstigeren Berechnungsvorschriften. Auch ein Teil der vor 1948 geschiedenen Frauen ist diesen ungünstigen Bedingungen unterworfen und erhält wie die ledigen Frauen die kleinsten Renten, weil

- die Frauenlöhne niedriger sind und keine Beiträge des Mannes angerechnet werden;
- das Durchschnittseinkommen aller Beitragsjahre massgeblich ist. Besonders

stark benachteiligt sind jene Frauen, die seit der Inkraftsetzung der AHV beitragspflichtig sind, da die Frauenlöhne bis Ende der fünfziger Jahre extrem niedrig waren;

- Erwerbsausfälle infolge Krankheit, Pflege von Angehörigen, Aufgabe der Berufstätigkeit vor dem 62. Altersjahr, Arbeitslosigkeit usw., eine Reduktion der Altersrente nach sich ziehen, sogar dann, wenn der Beitragspflicht nachgekommen wurde. Unterlässt es die ledige Frau, Beiträge zu entrichten, verliert sie den Anspruch auf eine Vollrente, die nicht mit der Maximalrente zu verwechseln ist.

Alle bisherigen Bemühungen um Gleichstellung der ledigen Frau in der AHV mit ihren Geschlechtsgenossinnen anderen Zivilstandes wurden mit dem Argument unter den Tisch gewischt, «eine andere Berechnungsbasis sei zu aufwendig und zu kompliziert».

Heraufsetzung des Rentenalters der Frau?

In den letzten Jahren wurde von verschiedenen Seiten die Forderung erhoben, das Rentenalter der Frau sollte demjenigen der Männer angepasst, d. h. von 62 auf 65 heraufgesetzt werden. Der Arbeitsausschuss setzte sich auch mit dieser Frage auseinander und kam zum Schluss, dass das Rentenalter der Frau nicht verändert werden sollte. Für eine Erhöhung sprechen zwar die der AHV zufließenden zusätzlichen Mittel und ein gewisser Ausgleich der langjährigen schlechten Entlohnung der Frauen durch eine verlängerte Berufsübung, der sich auf die Rentenhöhe auswirken würde. Gewichtigere Gründe sprechen aber gegen eine Heraufsetzung des Rentenalters.

Es ist beispielsweise statistisch nachgewiesen, dass Frauen, die der Doppelbelastung von Beruf und Haushalt ausgesetzt sind, physisch früher erschöpft sind als nicht berufstätige Ehefrauen. Die ledigen Frauen unterliegen dieser Doppelbelastung während ihrer ganzen aktiven Lebensphase, Ehefrauen, Witwen oder geschiedene Frauen in der Regel nur während einer bestimmten Phase ihres Lebens. Zudem obliegt ledigen oder geschiedenen Frauen oft noch die Pflege betagter Eltern. Dass auch noch eine erhöhte finanzielle Belastung hinzukommen kann, sei nur am Rande erwähnt.

Durch eine Heraufsetzung des Rentenalters würde ausgerechnet wiederum jene Frau bestraft, die zugunsten der nichtbeitragspflichtigen die grössten Solidaritätsleistungen zu erbringen hat. Es besteht deshalb kein Grund, von der Botschaft des Bundesrates vom 25. Juni 1956 zur 4. AHV-Revision und der damit verbundenen Herabsetzung des Rentenalters der Frau auf 62 Jahre abzurücken, in welcher er feststellt: «Dem Beitrag der alleinstehenden Frau steht als Gegenwert lediglich eine einfache Altersrente gegenüber, wogegen der verheiratete Mann mit dem gleichen Beitragsansatz darüber hinaus noch Ehepaar-Zuschuss und vor allem Hinterlassenenrenten begründet, was durch die längere mittlere Lebensdauer der Frau nicht aufgewogen wird.»

Politische Vorstösse sind zu erwarten

Aufgrund des Berichtes ihres Arbeitsausschusses und der darin zutage getretenen Ungleichheiten wird die Frauenkommission im Schweizer Kaufmännischen Verein die Angelegenheit weiter verfolgen und die Grundlagen für einen Entscheid über allfällige politische Vorstösse erarbeiten.